

Gemeinde Forst

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebs „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ und zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Forst über den Eigenbetrieb „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ vom 19. Juni 2000 (in Kraft getreten am 1. Juli 2000).

Auf Grund der §§ 4 und 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) hat der Gemeinderat am 21. März 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2022 aufgelöst.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Forst über den Eigenbetrieb „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ vom 19. Juni 2000 (in Kraft getreten am 1. Juli 2000) wird mit Wirkung zum Beginn des 1. April 2022 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31. März 2022 ist eine Auflösungsbilanz, die den Anforderungen des § 16 des Baden-Württembergischen Eigenbetriebsgesetzes genügt, aufzustellen.
- (2) Nach Vorliegen der Auflösungsbilanz hat der Gemeinderat über die Feststellung der Auflösungsbilanz zu entscheiden.

§ 3

Das Stammkapital, das sonstige Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellung, die Verbindlichkeit sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebs „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ werden auf die Gemeinde Forst übertragen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 21. März 2022

Bernd Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forst geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.